

Änderung des Flächennutzungsplanes 2010

der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft „Bodanrück-Untersee“, bestehend aus Konstanz, Allensbach und Reichenau

Teilverwaltungsraum III, Reichenau

Änderung Nr. 40 - Plangebiet „Maurershorn“

- Genehmigung durch das Regierungspräsidium

Das Regierungspräsidium Freiburg hat die vom Gemeinsamen Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bodanrück-Untersee am 07.02.2024 in öffentlicher Sitzung beschlossene 40. Änderung des Flächennutzungsplans 2010 im Bereich des Teilverwaltungsraums Reichenau mit Verfügung vom 30.07.2025 aufgrund des § 6 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Absatz 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

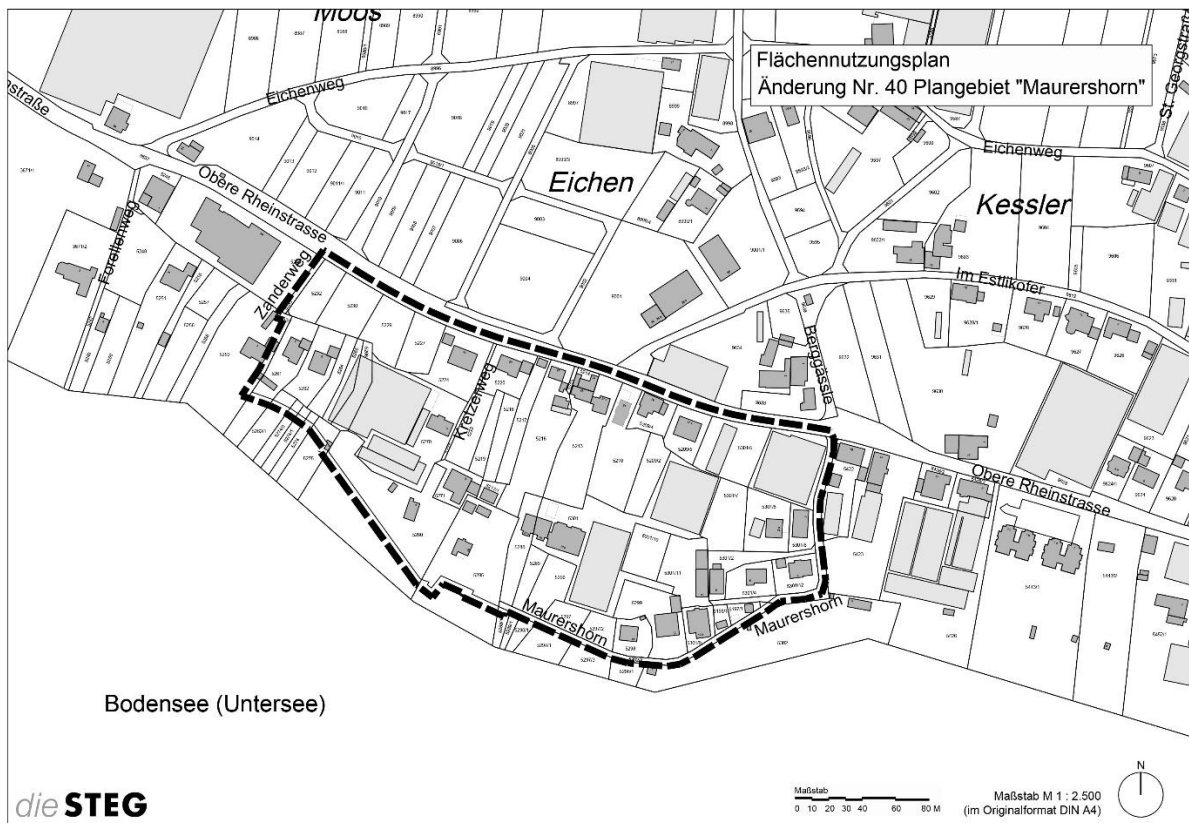
Der Änderungsbereich der 40. Flächennutzungsplanänderung liegt in der Gemarkung Reichenau und befindet sich im Südosten der Insel Reichenau.

Der Änderungsbereich hat eine Fläche von etwa 4,40 ha und wird

- nördlich durch die „Obere Rheinstraße“,
- östlich durch die Straße „Maurershorn“,
- südlich durch die Straße „Maurershorn“ sowie den Untersee und
- westlich durch den „Zanderweg“

begrenzt.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung ist dem in dieser Bekanntmachung dargestellten Kartenausschnitt zu entnehmen.



Die Änderung des Flächennutzungsplans wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Der Flächennutzungsplan 2010 und seine Änderungen können einschließlich der jeweiligen Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 BauGB beim Amt für Stadtplanung und Umwelt der Stadt Konstanz, Untere Laube 24, 78462 Konstanz, 5. OG, Zimmer 5.04 (um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter 07531/900-2533 wird gebeten), sowie bei der Gemeinde Allensbach im Ortsbauamt – Rathausplatz 8, 78476 Allensbach, und bei der Gemeinde Reichenau im Rathaus – Ortsbauamt, 2. OG – Münsterplatz 2, 78479 Reichenau, während der jeweils üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 Absatz 5 BauGB).

Nach § 215 Absatz 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden nach § 215 Absatz 1 BauGB

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahren- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Änderung des Flächennutzungsplans ist nach § 4 Absatz 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Konstanz geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der*die Oberbürgermeister*in/Bürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Bodanrück-Untersee
Stadt Konstanz – Uli Burchardt, Oberbürgermeister

Information zu den öffentlichen Bekanntmachungen von Bauleitplänen im Amtsblatt

Gemäß § 1 Absatz 2 der Satzung über Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Konstanz erfolgen öffentliche Bekanntmachungen zu Bauleitplänen im Amtsblatt der Stadt Konstanz. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.